



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

An die für das
Tiefbauamt tätigen
Ingenieur- und Planerbüros

Tiefbauamt Kanton St.Gallen
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
www.tiefbau.sg.ch

St.Gallen, 25. Februar 2014

Grundlagen für Leistungs- und Honorarofferten

Sehr geehrte Damen und Herren

Für das Baudepartement des Kantons St.Gallen gelten ab 1. Januar 2014, in Anlehnung an die Anwendungsrichtlinien von KBOB/BPUK/StV vom Mai 1998 sowie die beiliegenden Empfehlungen KBOB/BPUK/StV vom 1. Januar 2014, die folgenden Grundsätze für die Honorierung von Planungsleistungen Dritter:

Neue Aufträge

1.1 Allgemeine Honorierungsgrundsätze

Die Honorare werden im wirtschaftlichen Wettbewerb nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens ermittelt. Im freihändigen Verfahren sind grundsätzlich Leistungen und Honorare auszuhandeln. Diese Festlegungen sind entscheidend für alle Honorierungsarten, wobei eine zeitaufwandbezogene Honorierung nach mittleren Ansätzen (Art. 6.4 der Ordnungen SIA 102, 103 und 108) für den Zuständigkeitsbereich des Baudepartementes in der Regel keine Anwendung findet. Letzteres gilt auch bei Aufträgen, die im Einladungs- und offenen Verfahren vergeben werden.

Unabhängig der in einem bestimmten Rahmen zur Anwendung gelangenden Honorarordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA und der darin beschriebenen Honorarberechnungsmethoden ist die Entschädigung für Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in der Regel (phasen- oder teilphasenweise) pauschal zu vereinbaren bzw. vor Leistungserbringung (spätestens nach Vorprojekt) zu pauschalieren. Bei Rahmenhonorarberechnungen nach Baukosten ist die zu pauschalierende Entschädigung auf der ursprünglichen Kosten- und Berechnungsgrundlage (z.B. gemäss Angebot, gegebenenfalls mit vereinbartem Einsichtsrecht des Auftraggebers) aufgrund der zum Vereinbarungszeitpunkt aktuellen und vom Auftraggeber akzeptierten Baukostendaten festzulegen.



Die Honorierung von Planerleistungen, die aufgrund der Ergebnisse eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln der Ordnung 142 des SIA zu erbringen sind, erfolgt nach den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms. Die Vorgehensweise richtet sich in der Regel nach Ziffer 5 der KBOB-Empfehlung.

1.2. Honorierung nach Zeitaufwand

Aufträge mit Honorierung nach Zeitaufwand sind für spezielle Arbeiten vorbehalten. Hierfür gelten die Ansätze der beiliegenden KBOB Anwendungsrichtlinien. Sie dienen als Ausgangsbasis für Verhandlungen und sind Maximalansätze bei besonderen Leistungsanforderungen. Es können prozentuale Grenzen für die Honorarkategorien festgelegt, Rabatte sowie ein Kostendach vereinbart werden.

Unter Wettbewerbsbedingungen ist der Stundenansatz des für den Einsatz vorgesehenen Personals unter Angabe von Ausbildung und Praxisjahren zu offerieren. Je nach Auftrag sind für dieselben Mitarbeiter unterschiedliche Einstufungen denkbar. Die Zuordnung von nicht unter Wettbewerbsbedingungen erfasstem Personal in die einzelnen Kategorien bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Auftraggebers.

1.3. Nebenkosten bei neuen Aufträgen

Für die Vergütung der Nebenkosten gelten grundsätzlich die Ansätze des KBOB-Dokumentes.

a) Lichtpausen/Plots

Die Arbeitszeit für das Kopieren ist in den Ansätzen der Lichtpaus-Anstalten bereits enthalten, d.h. die Arbeitszeit kann nicht zusätzlich im Stundentarif in Rechnung gestellt werden. Farbige CAD-Plots werden nur vergütet, wenn sie mit dem Auftraggeber vereinbart wurden. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Maximalbetrag und sind unabhängig vom Leistungserbringer.

Pläne; Papier 100 -150 gr/m ²		
Gross-Xerox, schwarz/weiss	Fr.	11.00/m ²
Gross-Xerox, farbig (1. Kopie ab Original)	Fr.	45.00/m ²
Gross-Xerox, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original)	Fr.	24.00/m ²
CAD-Plots, schwarz/weiss	Fr.	9.00/m ²
CAD-Plots, farbig	Fr.	20.00/m ²
Flächenzuschlag für Farbplots und -Gross-Xerox mit mehr als 50 % Deckung (schraffierte Flächen gelten nicht als farbdeckend)	Fr.	10.00/m ²



Fotokopien (Papier oder Folien); Papier min. 80 gr/ m ²		
schwarz/weiss, A4	Fr.	-.20/Stk.
schwarz/weiss, A3	Fr.	-.30/Stk.
farbig, A4	Fr.	1.20/Stk.
farbig, A3	Fr.	1.60/Stk.
Digitalscan von Plänen ins PDF-Format (400 dpi)		
Scan, schwarz/weiss	Fr.	30.00/ m ²
Scan, farbig	Fr.	60.00/ m ²
Binden von Berichten mit Klarsichtdeckel und Bodendeckel aus Halbkarton	Fr.	4.00/Bericht

Bedingungen:

- Nettopreise exkl. MWST, ohne Rabatt und Skonto
- Preise per m² nach Nettofläche, d.h. ohne Randzuschläge
Hinweis: Bei Druckaufträgen im .pdf – Format wird infolge der fehlenden elektronischen Erkennbarkeit des Überrandes ein Seitenzuschlag bis 1 cm akzeptiert.
- Kosten inkl. Schneiden, Falten, Sortierarbeiten und Lochung

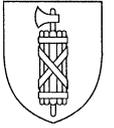
Kopien/Plots, die durch Kopier-Anstalten erstellt werden, können nach effektivem Ergebnis abgerechnet werden, wobei **Rabatte** und **Skonti** bei jeder Rechnung zu Gunsten des Bauherrn **sichtbar in Abzug zu bringen** sind. Bei Grossprojekten behält sich der Auftraggeber vor, unter den Kopieranstalten ein Submissions-verfahren durchzuführen.

Vom Beauftragten bezahlte Nebenkostenrechnungen von Lieferanten, Subunternehmern und weitere Durchlaufrechnungen sind in jedem Fall **ohne MWST-Anteile** aufzuführen, da die entsprechende Steuerbelastung als Endzuschlag auf den Gesamtabrechnungsbetrag erfolgt.

b) Leistungen Dritter

Leistungen Dritter wie Untersuchungen durch Experten, Spezialisten, Prüfanstalten, Vermessungsarbeiten, Herstellung von Modellen usw. dürfen nur zu den tatsächlichen Kosten, ohne Zuschlag und **nur im Einverständnis mit dem Bauherrn** weiterverrechnet werden.

Die Rechnungen Dritter sind im Original als Belege der Abrechnung beizulegen.



c) Entschädigung von EDV-Leistungen

Grundsätzlich gilt, dass im Honorar (unabhängig der Berechnungsart) die EDV-Leistungen enthalten sind (ausgenommen Spezialfälle). Es wird vorausgesetzt, dass die Büros über die übliche Grundausstattung an EDV (inkl. CAD) verfügen. Fehlen solche Einrichtungen, sind die Honoraransätze zu reduzieren. Datenträger werden **nicht** vergütet.

d) Posttaxen und dergleichen

Posttaxen und dergleichen sind im Honorar eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

1.4. Mehrwertsteuer

Die MWST ist separat auszuweisen. Sie wird in Form eines Endzuschlags auf jeder Rechnung (Honorare und Nebenkosten) berücksichtigt.

2. Bestehende Aufträge / Teuerung

2.1. Verträge nach Zeitaufwand

Allfällige Teuerungsentschädigungen erfolgen nach Massgabe des abgeschlossenen Vertrags, wobei der bei Vertragsabschluss gültige Stundenansatz anzuwenden ist. Die vereinbarten Ansätze werden aufgrund der Gleitpreisklausel mit den in der beiliegenden KBOB-Empfehlung publizierten Teuerungsfaktoren abgerechnet. Die gleiche Teuerungsregelung gilt auch für Globalaufträge.

2.2. Verrechnung der Nebenkosten

Für die Vergütung von Nebenkosten gilt bei bestehenden Verträgen die getroffene Regelung bei Vertragsabschluss.

Soweit mit diesem Schreiben und den Beilagen nicht neue Regelungen festgelegt werden, gelten weiterhin die bisherigen Grundsätze für die Honorierung und die ergänzenden Regelungen der einzelnen Ämter.

Urs Kost
Kantonsingenieur

Beilage:

Empfehlungen der KBOB/BPUK/StV vom 1. Januar 2014 Regelungen der einzelnen Ämter.



2014

Verträge mit Architekten und Ingenieuren

- Empfehlungen zur Honorierung
- Ansätze für Vergaben im
freihändigen Verfahren

Neu:

**Verrechnung von Preisänderungen
infolge Teuerung bei Planerleistungen
gemäss Vertragsnorm SIA 126**

Erarbeitet von der KBOB (Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV sowie Städte/SSV)
unter Mitwirkung von SBB AG und Die Schweizerische Post AG

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

Sekretariat KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern Schweiz
Tel. +41 31 325 50 63, Fax +41 31 325 50 09
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.ch

Im vorliegenden Text wird der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

1 Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare *in wirtschaftlichem Wettbewerb unter den Anbietern* ermittelt. Massgebend sind daher die **Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat**. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen.

Die KBOB empfiehlt für die **Ergebnis- und/oder Leistungsbeschreibung** die Anwendung der Instrumente des SIA, wie das Leistungsmodell LM 112 sowie die Leistungs- und Honorarordnungen LHO 102, 103, 108 (Ausgabe 2003).

Die Art und Weise der **Honorarkalkulation** ist grundsätzlich dem Anbieter zu überlassen.

Eine **klare und präzise Leistungsbeschreibung** ist für alle Beteiligten von grösster Bedeutung und erfordert höchste Sorgfalt. Soweit notwendig, sind entsprechende Grundlagen vorgängig im Rahmen eines separaten Auftrages zu erarbeiten.

Für Nacht- und Sonntagsarbeit welche bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, jedoch vom Bauherren angeordnet wird, sind grundsätzlich Honorarzuschläge im Umfang der arbeitsgesetzlich geschuldeten Lohnzuschläge geschuldet.

Ist eine klare und präzise Beschreibung der Leistung sowie die damit verbundene verbindliche Festsetzung der Termine gewährleistet, sind nach Möglichkeit Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann eine andere Honorierungsart vereinbart werden.

Die Honoraransätze gemäss Ziffer 3 sind empfohlene Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren. Der Grossteil der Planeraufträge wird jedoch über Leistungsausschreibungen an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben. Dabei kommt es sehr oft vor, dass die **qualitativen Kriterien**, welche richtigerweise mit einer **Gewichtung von > 50%** in die Bewertung einfließen, zu wenig selektiv bewertet werden. Trotz einer **Preisgewichtung von < 50%** führt diese fehlende Selektion mittels qualitativer Kriterien zu einem fast ausschliesslichen Preiswettbewerb. Bei Planerleistungen ist das nicht im Interesse der Bauherren. Um einerseits diesen Preiswettbewerb möglichst zu eliminieren und andererseits den qualitativen Aspekten der Angebote mehr Nachdruck zu verleihen, macht die KBOB folgende Empfehlungen:

- Die Gewichtung der qualitativen Kriterien soll gesamthaft > 50% bis max. 80% betragen.
- Die Definition und die Bewertung der qualitativen Kriterien von Angeboten ist so vorzunehmen, dass dadurch eine Selektion der Angebote entsteht.

Mit diesen Massnahmen wird ein reiner Preiswettbewerb vermieden. Kostendeckende Preise bei Planern sollen zu besserer und vollständiger Leistungserbringung führen.

Siehe auch: KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich

2 Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen

2.1 Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Das Berechnungsformular ist unter www.kbob.ch → Publikationen → Dienstleistungen Planer herunterzuladen.

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Bauherren und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

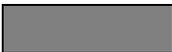
Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Bauherr und Planer vereinbart werden.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit Nominallohnindex gemäss Ziffer 2.2 hiernach vereinbart wurde, darf eine Umstellung auf das Berechnungsverfahren gemäss SIA 126 nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Bauherr und Planer erfolgen (Nachtrag zum Vertrag).

Stichtag ¹	Preisänderung ΔP in % für das Jahr der Leistungserstellung						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
2013							
2012						0.45	
2011					0.62	1.08	
2010				1.12	1.75	2.22	
2009			0.94	2.08	2.72	3.20	
2008		1.27	2.23	3.39	4.05	5.22	
2007	1.93	3.23	4.22	5.40	6.99	7.56	
2006	2.99	4.32	5.32	7.50	8.29	8.87	

 Preisänderung in % bis zum vollendeten 5. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

 Preisänderung in % ab dem 6. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

 Diese Preisänderungen in % werden am 1. Juni 2014 publiziert. Sie basieren auf Indexwerten des 1. Quartals 2014

¹ Anpassung vom 13.01.2014: Änderung der Bezeichnung "Vertragsbeginn" in "Stichtag" gemäss Norm SIA 126, Art. 2

2.2 Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex Wirtschaftszweige 70 – 74

Die Verrechnung von Preisänderungen mit dem Nominallohnindex ist nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren.

Die Verrechnung von Preisänderungen mit dem Nominallohnindex ist so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar ist (fett gedruckte Zahlen in der Tabelle).

Für 2014 ergeben sich die folgenden Preisänderungsfaktoren t_x :

Vertragsbeginn	Preisänderungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)						Nominallohnindex 1993 = 100 Stand Juni Vorj.
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
2013						0.011	130.3
2012					0.006	0.017	128.6
2011				0.008	0.014	0.025	127.6
2010			0.017	0.025	0.031	0.042	126.4
2009		0.017	0.034	0.042	0.049	0.060	123.8
2008	0.016	0.034	0.051	0.059	0.066	0.077	121.2
2007	0.023	0.041	0.058	0.067	0.073	0.085	118.8
2006	0.032	0.049	0.067	0.075	0.082	0.094	117.8
2005	0.047	0.065	0.083	0.092	0.099	0.110	116.6

Im Faktor t_x eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

t_x = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen
 J_1 = aktueller Nominallohnindex
 J_0 = Nominallohnindex bei Vertragsabschluss
0,2 = festgelegter Festanteil
0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,85 vereinbart werden)

Die Preisänderungsfaktoren für das Jahr 2014 sind mit dem neuen Lohnindex der Wirtschaftszweige 69-75 „Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen“ (Basis 2010) berechnet.

Die Fortführung der bisherigen Reihe mit dem Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70-74 wird vorläufig sichergestellt, indem die Indexwerte Wirtschaftszweige 69-75 auf die bisherigen Indexwerte 70-74 aufgerechnet werden.

3 Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln.

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal bestimmt ist.

Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet (in der Regel kleinere oder einfachere Aufträge), sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze vorgegeben.

Wenn Honorare im Stundenaufwand vereinbart werden, sollte die Zuordnung der Leistung zu den entsprechenden Qualifikationskategorien so vorgenommen werden, dass die Ansätze ohne Korrektur durch Rabatte und dergleichen angewendet werden können.

Die Auftragnehmer setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann die Bauherrschaft die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

Der Auftragnehmer setzt während der gesamten Auftragsabwicklung Personal der vereinbarten Qualifikationskategorie ein. Eine Verrechnung des eingesetzten Personals in einer höheren Qualifikationskategorie (z.B. aufgrund eines Aufstiegs innerhalb der Organisation des Auftragnehmers) ist nur möglich, wenn ihr der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt (Bestellungsänderung). Lehnt der Auftraggeber dies ab, kann durch den Auftragnehmer ersatzweise gleichwertiges Personal der ursprünglich vereinbarten Qualifikationskategorie zur Verfügung gestellt werden.

Honorierung nach dem Zeitaufwand² (exkl. MWSt.), gem. „Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich“ der KBOB.

Maximale Stundenansätze 2014 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Richtwerte für den Anforderungsfaktor "a" siehe nachfolgend)							160 ³
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Jahr / Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2014	230	180	155	132	110	100	96

² Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stunden- und Tagesansätze nicht massgebend.

³ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten

Zuordnung der Kategorien

	Funktion							Stufen		
	sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forstingenieure	sia 105: Landschaftsarchitekten	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	Kultur- und Vermessungsingenieure	1	2	3
Projekt	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüflingenieur	Experte, Prüflingenieur	Experte	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte, Prüflingenieur	Projektleiter interdisziplinäre Grossprojekte, Experte	Experte, Prüflingenieur			A
	Projektleiter, Chefarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur,	Chefingenieur	Chef Landschaftsarchitekt	Projektleiter, Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner	Projektleiter, Chefingenieur		B	A
	Leitender Architekt	Leitender Ingenieur	Leitender Ingenieur	Leitender Landschaftsarchitekt	Leitender Ingenieur	Leitender Raumplaner / Fachexperte	Leitender Ingenieur		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	Qualifizierte Fachperson	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	Fachperson	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	Geomatiker	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten				B	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter				C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter			E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter			G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	Leitendes Administrationspersonal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal		G	F	F
							Qualifizierter Messassistent	G	F	E
		Lernende	Lernende		Lernende	Lernende	Lernende ¹	***		
<p style="text-align: center;">*** Lernende 3. und 4. Lehrjahr 0.75 G / Lernende 1. und 2. Lehrjahr 0.5 G ¹Lernende 4. Lehrjahr 0.75 G / Lernende 1. – 3. Lehrjahr 0.5G</p>										
<p>Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien • Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) • Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien 										
<p>Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.</p>										
<p>Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen. Stufe 1 ist die niedrigste, Stufe 3 die höchste.</p>										
<p>Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar. Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Geologen wird empfohlen, die SIA LHO 106, Art. 6 zu konsultieren.</p>										

Maximale Ansätze 2014 in CHF für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. Spesen		
Stundenansatz	Halb-Tagesansatz	Tagesansatz
230 ⁴	1'300	2'300

Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten

Mittelansatz pro Stunde für Planungsgruppen: Anforderungsfaktor "a"		
Phase	Bereich für "a"	Bemerkungen, Auftragscharakterisierung
Vorstudien	$0.95 < a < 1.10$	anspruchsvolle Aufträge mit einer begrenzten Projektdurchlaufzeit - oberer Wert bei zeitlich begrenzter Mitwirkung von überdurchschnittlich vielen Spezialisten
Vorprojekt	$0.85 < a < 1.00$	höhere a-Werte, wenn Anteil von Spezialisten hoch
Bauprojekt	$0.75 < a < 0.85$	Aufträge mit üblichen Projektierungsteams
Bauleitung komplex	$1.00 < a < 1.10$	Aussergewöhnlich anspruchsvolle Überwachungs- und Kontrollaufgaben
Bauleitung mit erhöhten Anforderungen	$0.90 < a < 1.00$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle mit erhöhten Anforderungen
Bauleitung üblich	$0.80 < a < 0.90$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle von üblichen Bauvorhaben
Bauleitung einfach	$0.75 < a < 0.80$	Bauleitung / Montageleitung / Baukontrolle von einfachen Bauvorhaben
Expertise	$1.05 < a < 1.15$	zeitlich eng begrenzte Aufträge mit einem besonders hohen Anteil von hochqualifizierten Mitarbeitern. Bem: Honorierung mit Stundensätzen nach Kategorien oft zweckmässiger

4 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Folgende Ansätze, bzw. Auslagen (exkl. MWSt.) für bestellte Leistungen werden bei Einzelabrechnung akzeptiert:

- Fahrspesen Bahn		Halbpreis
- Fahrspesen Auto (abzugelten sind nur die variablen Kosten)	CHF	0.60 / km
- Hauptmahlzeit	CHF	25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	max. CHF	150.00
- Fotokopien s/w (Formate A3/A4) pro Stück: lokale Konkurrenzpreise,	max. CHF	0.20

Die Preise und die Bedingungen zur Erstellung von Planplots sind regional sehr unterschiedlich. Den Vertragsparteien wird empfohlen, die Preise für Planplots vor Vertragsbeginn entsprechend den ortsüblichen Preisen vertraglich zu vereinbaren.

⁴ Entspricht der Kat. A gemäss der Honorierung nach dem Zeitaufwand

5 Grundlagen zur Honorierung nach Planerwettbewerben

Planerwettbewerbe sind für die Bauherren ein erprobtes Mittel, um für eine Aufgabe die optimale planerische Lösung zu finden.

Im Sinne der Transparenz für die Teilnehmenden vor dem Wettbewerb und der Vereinfachung der Vertragsverhandlungen nach dem Zuschlag sollten die objektspezifischen Kennwerte gemäss SIA LHO bereits im Wettbewerbsprogramm festgelegt werden.

Empfohlene Angaben	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Faktoren Z1 und Z2 (werden vom SIA periodisch veröffentlicht) ▪ Die Bauwerkskategorie (Architektur) ▪ Der Schwierigkeitsgrad n 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anpassungsfaktor r ▪ Der Leistungsanteil q (für jede Phase des Projektes) ▪ Die prognostizierten Baukosten
In besonderen Fällen anzugeben	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Umbauzuschlag ▪ Der KBOB Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen als maximal anwendbarer Honoraransatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vom Bauherr vorgesehenen Eigenleistungen
Anlässlich der Vertragsverhandlungen mit dem Wettbewerbsgewinner zu vereinbaren	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teamfaktor i (phasenweise) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Faktor s für Sonderleistungen